

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 128/2014
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang: 054/2013, 127/2014	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	03.06.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.06.2014

Betreff:

***Aufnahme des Freibads Höfen sowie des Wunnebads mit Eispark durch die Stadtwerke Winnenden GmbH - Ausgliederungsvertrag
- Weisungserteilungen an die Gesellschafterversammlung***

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite !

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	.
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II				

H a a s					

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vertreter der Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH wird Weisung erteilt, gemäß § 14 Abs. 2 c des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH der Aufnahme des zusammengefassten Bäder-Betrieb gewerblicher Art - bestehend aus dem Freibad Höfen sowie dem kombinierten Hallen- und Freibad Wunnebad mit angeschlossenen Eispark – nachfolgend Bäder-BgA genannt, wie folgt zuzustimmen:
 - 1.1. Die Einbringung des Bäder-BgA in die Stadtwerke Winnenden GmbH erfolgt nach umwandlungsrechtlichen Regelungen im Wege der Ausgliederung rückwirkend zum 01. Januar 2014.
 - 1.2. Dem in der Vorlage-Nr. 127/2014 als Anlage 1 beigelegten Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH wird zugestimmt.
 - 1.3. Auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichtes, die Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) sowie das Recht, den Zustimmungsbeschluss der Stadt Winnenden zur Ausgliederung mittels Klage anzufechten, wird ausdrücklich verzichtet.
 - 1.4. Sollte es im weiteren Verfahren der Umwandlung aus steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Gründen erforderlich sein, die vorgelegten Vertragsentwürfe zu modifizieren, so wird die Geschäftsführung entsprechend ermächtigt, wenn sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen in den Vertragswerken ergeben.
2. Dem Vertreter der Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH wird Weisung erteilt, gemäß § 14 Abs. 2 a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung wie folgt zuzustimmen:
 - 2.1. Zur Durchführung der Ausgliederung des Bäder-BgA wird das Stammkapital der Stadtwerke Winnenden GmbH von derzeit € 101.000,00 um € 399.000,00 auf € 500.000,00 erhöht, und zwar durch Bildung (eines weiteren) Geschäftsanteils im Nennbetrag von € 399.000,00. Der - § 4 Stammkapital - des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH wird entsprechend geändert.
 - 2.2. Die Stadt Winnenden erhält den (weiteren) Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 399.000,00 als Gegenleistung für das durch die Ausgliederung übertragene Vermögen des Bäder-BgA.
Die Leistung auf den (weiteren) Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 399.000,00 wird dadurch erbracht, dass das zur Ausgliederung bestimmte Vermögen des Bäder-BgA mit allen im Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag) definierten Aktiva und Passiva gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes als Gesamtheit auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übergeht.
 - 2.3. Der neu geschaffene (weitere) Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 399.000,00 ist ab dem Ausgliederungstichtag und somit ab dem 01. Januar 2014 gewinnberechtigt.

2.4. Soweit der Wert des auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übertragenen Vermögens des Bäder-BgA den Nennbetrag von € 399.000,00 des (weiteren) Geschäftsanteils übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Winnenden GmbH eingestellt.

Begründung:

Auf die Vorlagen-Nr. 054/2013 und 127/2014 zur Ausgliederung des Freibads Höfen sowie des Wunnebads mit Eispark von der Stadt Winnenden auf die Stadtwerke Winnenden GmbH wird verwiesen.

Zu 1.1. Ausgliederungsbeschluss

Der Bäder-BgA wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) von der Stadt Winnenden auf die Stadtwerke Winnenden GmbH ausgegliedert. Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausgliederung ist die Zustimmung der Anteilseigner der beteiligten Rechtsträger zur Ausgliederung (Ausgliederungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 125 und 169 UmwG).

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH beschließt gemäß § 14 Abs. 2 c des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands. Bei der Aufnahme des Bäder-BgA im Rahmen der Ausgliederung nach dem UmwG und dem UmwStG handelt es sich für die Stadtwerke Winnenden GmbH um die Übernahme einer neuen Aufgabe von besonderer Bedeutung.

Zu 1.2. und 1.3. Spaltungs- und Übernahmevertrag (Ausgliederungsvertrag)

Auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 2 in der Vorlage-Nr. 127/2014 wird verwiesen.

Zu 1.4. Verzichtserklärungen

Klage:

Gemäß § 125 i.V.m. § 14 UmwG kann Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses erhoben werden. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH verzichtet ausdrücklich auf das Recht, den Zustimmungsbeschluss der Stadt Winnenden zur Ausgliederung mittels Klage anzufechten.

Ausgliederungsbericht:

Die Vertretungsorgane der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Ausgliederungsbericht) zu erstatten, in dem die Ausgliederung, der Ausgliederungsvertrag, das Umtauschverhältnis der Anteile etc. erläutert und begründet werden.

Gemäß § 127 i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG ist ein Ausgliederungsbericht nicht erforderlich, wenn alle Anteilhaber aller beteiligten Rechtsträger auf seine Erstattung verzichten. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH verzichtet ausdrücklich auf die Erstattung des Ausgliederungsberichts.

Ausgliederungsprüfung:

Die Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages) im Sinne des § 9 UmwG durch einen sachverständigen Prüfer ist gemäß § 125 S. 2 UmwG nicht vorgesehen. Gem. § 9 Abs. 3 UmwG sind die vorgenannten Ausführungen zu § 8 Abs. 3 UmwG entsprechend anzuwenden. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH verzichtet ausdrücklich auf die Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (Ausgliederungsvertrages).

Zu 2. Kapitalerhöhung

Auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 2 a. in der Vorlage-Nr. 127/2014 wird verwiesen.